

Freitag den 14. September 1827.

W i e n.

Se. k. k. Hoheit und Eminenz, der Erzherzog Rudolph, Cardinal und Erzbischof von Olmütz, Höchstdieselbe seit zwey Jahren zur Erholung Ihrer Gesundheit die Bäder von Ischl gebrauchten, haben Sich die ersten Tage des Monats August wieder nach Ischl begeben, nicht um die Bäder zu wiederholen, sondern um in dieser, Sr. k. k. Hoheit und Eminenz durch die früheren wohlthätigen Wirkungen jenes Bades auf Ihre Gesundheit und durch die reizende Lage des Orts angenehm gewordenen Gegend, mehrere Wochen zuzubringen.

Nach einem Aufenthalte von zwölf Tagen sind Se. k. k. Hoheit und Eminenz alldort erkrankt, und die Krankheit nahm einen solchen bedenklichen Gang, daß Höchstdieselben Sich, nach gewohntem frommen Sinne, mit den heiligen Sterb-Sacramenten den 19. August d. J. versehen ließen.

Im Verlaufe der Krankheit verschlimmerten sich zwar die Symptome derselben, und setzten das theuere Leben Sr. k. k. Hoheit und Eminenz in große Gefahr; jedoch haben die inbrünstigen Gebethe zu Gott, dem Geber alles Guten, für die Wiedergenesung dieses in seinem hohen Verufe unnachahmlichen Oberhirten der Kirche, und die thätige Mitwirkung der Aerzte, bald eine solche günstige Wendung herbegeführt, daß die Gefahr für Se. k. k. Hoheit und Eminenz nunmehr beseitigt ist, und die bis dahin täglich ausgegebenen Bulletins seit dem 3. d. M. unterblieben. Nach weiteren eingelangten, zuverlässigen Nachrichten, schreitet die Reconvalescenz Sr. k. k. Hoheit und Eminenz so günstig vor, daß Höchstdieselben gegen den 21. d. M. die Rückreise nach Wien antreten zu können hoffen.

(W. Z.)

P ä p s t l i c h e S t a a t e n.

Rom den 29. August. Am 27. d. starb hier an einem Nervenfieber der Cardinal Kasimir Häffelin, Priester zur h. Anastasia, und k. bayer. bevollmächtigter Minister bey dem h. Stuhle. Er wurde am 12. Jänner 1757

zu Minseld, im Herzogthum Zweybrücken geboren, war k. Bibliothekar, dann Bischof von Chersones, und wurde endlich von Pius VII. im geheimen Consistorium vom 6. April 1818 zum Cardinalate befördert. — Am 13. Aug. starb in Rom eine Maria Orsi, in einem Alter von 106 Jahren, die bis zu ihrem Tode den vollen Gebrauch des Gehöres und Gesichtes beybehielt.

K ö n i g r e i c h b e y d e r S i c i l i e n.

Palermo den 16. Aug. Seit Anfangs Juny sind bey uns die Elemente in Aufruhr. Außerordentliche Stürme haben Schiffbrüche verursacht, und heftige Sturmwinde viele Felder im östlichen Theile der Insel verheert. Im westlichen Theile derselben wurde man von Erdbeben beunruhigt. Den ersten Stoß spürte man am 21. Juny, und der Mittelpunkt desselben scheint in einer nahen Insel von Afrika gewesen zu seyn. Nach diesem Tag empfand man noch mehrere andere Stöße, und zwar den letzten vorgestern um 5 Uhr Abends. Der Schrecken war groß, und alle Einwohner flohen ins Freye, doch wurde kein bedeutender Schaden angerichtet.

B. v. Z.

S p a n i e n.

Der Monitor meldet aus Barcelona vom 20. August: „Die Behörden der Provinz haben die kräftigsten, und unter den dermaligen Umständen zweckmäßigsten Maaßregeln ergriffen, um den Fortschritten der Rebellion Einhalt zu thun; es sind zu diesem Behufe an alle Stadt- und Dorfbehörden Cataloniens die gemessenen Instructionen ertheilt worden. Es heißt, daß binnen wenigen Tagen drey Colonen Infanterie, jede von einer starken Kavallerie-Abtheilung begleitet, unter dem Befehl des General Manso und der Obersten Torres und Baza ins Feld rücken sollen. — Eine Bande Rebellen, welche unlängst in Tarasó eindringen wollte, wurde zurückgeschlagen, wobey sie mehrere Leute verlor. — Der General Caratalo hatte vor kurzem mit der Bande des Carajol ein Gefecht bestanden, wobey letztere zerstreut wurde, und 20 Mann an Todten, nebst einer beträchtlichen Anzahl Verwun-

Defen verlor; sie wäre gänzlich aufgerieben worden, wenn die Rebellen nicht nach den Gebirgen gestochen wären. Da man ihre Wiedererscheinung besorgte, so sind Maafregeln zu deren Empfang getroffen worden. Ein 200 Mann starkes Truppen-Corps, das zu Verga liegt, brach auf die Nachricht, daß sich ungefähr 400 Rebellen zu Ripoll befänden, in Eilmärschen dahin auf, erreichte sie wirklich, und zerstreute sie, wobei die Rebellen einige Mann und ihre mit Geschütz belasteten Saumthiere verloren; die Colonne kehrte nach diesem Gefechte nach Verga zurück, wohin sie trotz den Banden des Pixola Caballer und Vilella, die sich vereinigt hatten, um ihr den Weg abzuschneiden, glücklich gelangte; die Insurgenten wagten es nämlich nicht, die Colonne anzugreifen, worauf sich die drey Banden-Chefs wieder trennten. Vilella befindet sich gegenwärtig in der Pegeria von Vique.“

Die Quotidienne (und nach derselben auch die Gazette de France) vom 29. August sprechen von nahe bevorstehender Bildung eines neuen Ministeriums in Madrid. Der Herzog von Infantado wird in diesen Nachrichten, als Präsident des Conseils, ohne Portefeuille; der Bischof von Leon, Don Joaquin Abasca, als Minister der auswärtigen Angelegenheiten; D. Jose Garcia delle Torre, als Justizminister; D. Juan Bautista de Erro, als Finanzminister; der Generalleutnant D. Nazario Eguita, als Kriegsminister, und D. Felipe Bobrado, als Präsident des hohen Rathes von Castilien bezeichnet. (St. P.)

Barcelona den 22. Aug. In Katalonien herrscht die größte Gährung; die Mißvergnügten nehmen zu, und leiden sie auch manchemal einen Verlust, so rächen sie sich sogleich wieder. — Das k. Decret, welches die Polizei des Königreichs aufhebt, ist vor drey Tagen hier angekommen. Gestern hat die von Barcelona ihre Funktionen eingestellt. Der Polizei-Intendant Enriquez wurde durch Hrn. Uguate, Präsidenten des Kriminalgerichts, ersetzt. Um 3 Uhr versammelten sich einige Leute aus dem Pöbel vor dem Hotel des austretenden Polizei-Intendanten, allein die Gegenwart einiger französischer Gendarmen zerstreute bald diese Zusammenrottung. — Als neulich die von Perpignan nach Barcelona fahrende Diligence von einer Rebellenbande angegriffen wurde, mußten alle Reisende aussteigen, und sich durchsuchen lassen, ohne daß man ihnen jedoch etwas abnahm. Sobald jedoch die Rebellen erfuhren, daß sich unter der Reisegeellschaft der französische Divisions-Chef Graf d'Arband

Mison befand, so hatten sie ihn unterthänig, wieder in den Wagen zu steigen. B. v. F.

Griechenland.

Nachstehendes ist der Beschluß der (im vorigen Blatte abgebrochenen) Constitution von Griechenland. Kapitel VI. Vom Senate. 43. Der Senat besteht aus den Repräsentanten der verschiedenen Provinzen Griechenlands. 44. Jeder Repräsentant, der ankommt, um dem Senat einverleibt zu werden, schwört den Senator-Eid. 45. Die Repräsentanten werden vom Volke gewählt, nach dem Wahlgesetze. 46. Der Senat, als ein Ganzes betrachtet, ist unverleßlich. 47. Der Senat hat einen Präsidenten, einen Vice-Präsidenten, einen ersten und zweyten Secretär, mit den nöthigen Untersecretären. 48. Der Präsident und Vice-Präsident werden vom Senate durch Stimmenmehrheit gewählt. Und zwar wird der Präsident innerhalb oder außerhalb des Senats, der Vice-Präsident aber nur innerhalb desselben gewählt. 49. Der erste und zweyte Secretär werden außerhalb des Senats gewählt, durch die Stimmenmehrheit der Repräsentanten. 50. Der Präsident präsidiert bey den täglichen Versammlungen, bestimmt Tag und Stunde ihres Anfangs, hebt sie auf, und, wenn es die Noth erfordert, kann er den Senat zu außerordentlicher Sitzung versammeln. 51. Auf Verlangen von zwanzig Senatoren muß der Präsident eine Sitzung versammeln. 52. Wenn der Präsident abwesend ist, so erfüllt der Vice-Präsident dessen Pflichten; sollten aber beyde nicht da seyn, dann nimmt der älteste der Repräsentanten den Präsidenten-Stuhl ein. 53. Falls einer der beyden stirbt, oder in physisches Unvermögen fällt, so wird ein anderer an dessen Statt ernannt, nach Artikel 48. 54. Die Dauer der Präsidentschaft und der Vice-Präsidentschaft ist einjährig. 55. Zwey Dritttheile des Ganzen der Repräsentanten sind die erforderliche Anzahl, damit die Sitzung des Senats für voll angesehen werde. 56. Keiner der Repräsentanten kann sich vom Sitze des Senats entfernen ohne Genehmigung und ordentliche schriftliche Erlaubniß des Senats. 57. Die Repräsentanten werden auf drey Jahre gewählt. Das Drittel derselben wechselt jährlich. Das erste und zweyte Jahr geschieht der Wechsel durch Loos. 58. Der Nächste kann nicht zwey Mal nach einan-

der zum Repräsentanten gewählt werden. 59. Der Senat beginnt seine Arbeiten am ersten Montag des Octobers, zu welcher Zeit unumgänglich alle Repräsentanten beisammen seyn müssen. 60. Die Sitzungen des Senats dauern vier bis fünf Monate. 61. Die Senatsbeschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt; bey gleicher Anzahl der entgegengesetzten Stimmen gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. 62. Wenn der Präsident kein Repräsentant ist, so stimmt er nur bey gleichem Für und Wider; ist er aber auch Repräsentant, so stimmt er nothwendigerweise auch als solcher, und hat bey Stimmengleichheit auch noch die Ausschlag gebende Stimme. 63. Es ist einem Repräsentanten nicht erlaubt, einen andern Staatsdienst anzunehmen, oder direct oder indirect an der Verpachtung der Staatseinkünfte Theil zu nehmen, bey Verlust seiner Stelle. 64. Die Senatoren erhalten die bestimmte Besoldung aus dem National-Schatze, so lange sie an dem Orte der Senatsitzungen anwesend sind; und zwar die ganze, so lange die Sitzungen dauern, und nach ihrer Beendigung nur die halbe. 65. Ein Repräsentant darf nicht verhaftet werden, so lange die Rathssitzungen dauern; auch nicht vier Wochen vor und nach denselben. Doch können sie in dieser Zwischenzeit gerichtlich belangt werden. Wird er zum Verluste des Kopfs oder der Ehre verurtheilt, so wird die Sentenz vollzogen. 66. Die Repräsentanten sind nicht verantwortlich für das, was sie im Senate gesprochen haben. 67. Die Sitzungen des Senats sind öffentlich, und im Erforderungsfalle geheim, wenn die Mehrheit der Mitglieder es für gut erachtet. 68. Die Mitglieder des Senats werden, nach den Bedürfnissen des Staates in permanente Commissionen vertheilt werden, und der Senat hat das Geschäft einer jeden derselben zu bestimmen. 69. Ein jeder der Repräsentanten kann durch den Präsidenten schriftlich dem Senate einen Gesetzesvorschlag überreichen. 70. Die Senatsbeschlüsse, und übrigen Urkunden desselben, werden von dem Präsidenten unterschrieben, von dem ersten Secretär mitunterfertigt, und mit dem Rathssiegel gesiegelt. 71. Der erste Secretär des Senats redigirt die Beschlüsse, und überhaupt die Senatshandlungen, und hält genau Buch darüber, so wie über die Verhandlungen der Sitzungen. 72. Wenn der erste Secretär fehlt,

so erfüllt der zweyte dessen Pflichten. 73. Ein jeder Senatsbeschluß wird dem Gubernator überreicht, und genehmigt ihn dieser, so bestätigt er ihn binnen 15 Tagen, vom Tage der Überreichung an gerechnet, publicirt ihn, und von da an ist er ein Gesetz. Genehmigt er ihn aber nicht, so sendet er ihn binnen 15 Tagen an den Senat zurück, mit seinen Modificationen und Bemerkungen. Der Senat schreibt diese wörtlich ab, und sendet sie der betreffenden permanenten Commission zu, um sie zu erwägen, und abermahl der Revision (des Senats) zu unterwerfen; findet der Senat das so modificirte Gesetz nicht für gut, so sendet er es (in seiner ersten Gestalt) ein zweytes Mal dem Gubernator zu. Verweigert dieser abermahl die Bestätigung, so sendet er es binnen 15 Tagen zurück an den Senat, mit den Beweggründen seiner Weigerung. Der Senat muß es nun neuerdings discutiren; und wenn er mit Stimmenmehrheit auf dem Rathsschlusse beharrt, wie derselbe von ihm (dem Senate) gutgeheißen worden, so schickt er ihn zum dritten Male an den Gubernator, der ihn unmittelbar darauf bestätigen und publiciren muß; und dann wird er zum Gesetze. 74. Wenn gegen das Ende der Session ein streitiger Rathschluß zwischen dem Senate und dem Gubernator unerledigt bleibt, so rechnet die nächste Versammlung des Senats die von der vorigen geschehenen Zusendungen desselben mit ein. 75. Ein Gesetzesentwurf vom Gubernator dem Senate vorgeschlagen, wenn er von diesem discutirt, und ihm (dem Gubernator) drey Mal als unannehmbar zurückgesendet werden, fällt durch. 76. Zu Anfang der Session, nachdem der Senat das von der Regentenschaft präsentirte hypothetische Budget discutirt hat, bewilligt er ihr die zu seiner Bestreitung nöthigen Gelder. 77. Er untersucht im Detail die Rechnungen der Einnahme und Ausgabe des vorhergehenden Jahres, und die Schulden des Staates, die von dem Staats-Secretär für die Finanzen vorgelegt werden, und befiehlt, die summarische Bilanz durch den Druck bekannt zu machen. 78. Er sorgt für die richtige Zahlung der Zinsen, und die Tilgung der Nationalschuld. 79. Er bestimmt durch ein Gesetz die Abgaben, Zölle und andere Steuern, die in gleicher Weise und zu gleichen Theilen durch den ganzen Staat aufgelegt werden sollen, nach Art. 10. 80. Er decre-

virt durch ein Gesetz über eine Anleihe unter Verbürgung der Nation, und Verhypothekirung des National-Vermögens. 81. Er decretirt durch ein Gesetz über Veräußerung des National-Vermögens, das dem Verderben ausgesetzt ist. Die Veräußerung desselben aber soll, so viel möglich, verhältnißmäßig in allen Eparchien Statt finden, und von der vollziehenden Gewalt ordentlich in allen Provinzen voraus angesagt werden. 82. Er wacht über gute Verwendung der öffentlichen Gelder, und verlangt, wenn er es gut erachtet, jedwede Rechnung durch den Staats-Secretär der Finanzen mit Bestimmung der Zeit, die er (der Senat) zu ihrer Anfertigung nöthig erachtet. 83. Jeder Repräsentant hat das Recht zu verlangen und zu erhalten alle nöthigen Aufklärungen von Seite der Staats-Secretäre über jeden Gegenstand, der im Senate discutirt wird. 84. Er regulirt das Münzsystem, indem er das Gewicht, die Qualität, das Gepräge und den Namen einer jeden Münze, durch den ganzen Staat, bestimmt. 85. Er wacht über die öffentliche Erziehung, und beschützt sie, wie auch die Freyheit der Presse, den Ackerbau, den Handel, das Fortschreiten der Wissenschaften und gemeinnützigen Künste, und die Industrie. Er sichert auch den Erfindern und Schriftstellern für einen gewissen Zeitraum das ausschließende Recht auf den Gewinn, der von der Erfindung und den Schriften herrührt. 86. Er macht Gesetze über Prisen, und gegen Seeraub. 87. Er macht Gesetze über die Rekrutirung im Wege der Conscription. 88. Er sorgt für Erbauung und Ankauf von Nationalschiffen. 89. Er wacht für Erhaltung und Verbesserung des National-Vermögens. 90. Er gibt Gesetze über Verpachtung der National-Einkünfte und Güter. 91. Er wird dafür sorgen, daß einerley Maaß und Gewicht eingeführt werde im ganzen Staate. 92. Er bestimmt die Gehalte des Gubernators, der Staats-Secretäre und der Richter. 93. Er bestimmt durch ein Gesetz die Grenzen der Eparchien, auf die zuträglichste Weise sowohl in Abticht auf die Regierung, als auf die Interessen der Einwohner. 94. Er modificirt und cassirt die Gesetze, mit Ausnahme der constitutionellen. 95. Ohne Genehmigung des Senats kann der Gubernator weder eine Kriegserklärung, noch einen Friedens-, Allianz-, Freundschafts-, Handels-, oder Neutrali-

täts-Vertrag schließen. Ausgenommen sind besondere Waffenstillstands-Conventionen auf wenige Tage, und selbst da muß er es sogleich dem Senat anzeigen. 96. Der Senat empfängt Petitionen aller Art; und die er annehmbar findet, weist er, wohin sich's gehört, ohne seine Meinung abzugeben. 97. In allen Sitzungen des Senats hat der Zeitungs-Schreiber freyen Eintritt, und ist nur von den geheimen ausgeschlossen. 98. Der Senat macht die Anordnungen, die er nöthig findet, für seine innere Ordnung. 99. Der Senat muß dafür sorgen, daß ein Civil-Criminal- und ein Militär-Coder ausgearbeitet werde, die insbesondere die französische Gesetzgebung zur Basis haben sollen. 100. Ein jeder der Repräsentanten votirt nach seinem Gewissen, ohne die Meinung und besondere Weisungen derer zu bedürfen, deren Repräsentant er ist. 101. Im Falle des Todes, der Resignation oder physischer Untauglichkeit des Gubernators, ernennt der Senat aus seiner Mitte eine stellvertretende Regierungs-Commission von drey Mitgliedern, welche provisorisch mit den Staats-Secretären die Gesetze vollzieht, bis der Gubernator nach dem Wahlgesetze gewählt wird. Im Falle, daß der Senat entlassen ist, so stellen die Staats-Secretäre provisorisch einen stellvertretenden Regierungsrath auf, und dieser muß sogleich den Senat zu einen außerordentlichen Zusammentritt zusammenberufen; und die Senatoren müssen auch ungerufen zu diesem Behufe sich versammeln. In beyden Fällen müssen entweder der Senat oder der Rath sogleich auch allen Eparchien bekannt machen, daß sie ihre Bevollmächtigten zur Wahl des Gubernators ein-senden.

Kapitel VII. Von dem Gubernator. 102.

Dem Gubernator ist die gesetzvollziehende Gewalt anvertraut. 103. Der Gubernator ist unverleßlich. 104. Die Staats-Secretäre sind verantwortlich für ihre Amtshandlungen. 105. Er vollzieht die Gesetze durch die Staats-Secretäre im Bereich des ganzen Staates. 106. Alle Verordnungen werden von dem Gubernator unterschrieben, von dem Staats-Secretär, in dessen Amtszweig sie gehören, mitunterfertigt, und mit dem Siegel der nämlichen Secretärerie (Ministeriums) gesiegelt. 107. Er setzt die Land- und Seemacht in Bewegung. 108. Er macht Gesetzanträge an den Senat, nach dem

dem Artikel 75. indem er einen oder mehrere der Staats-Secretäre beauftragt, bey der Verhandlung darüber im Senate zugegen zu seyn. Bey dieser Discussion muß aber unter andern auch jener Staats-Secretär zugegen seyn, zu dessen Departement das in Antrag gebrachte Gesetz gehört. 109. Er sorgt für die innere und äußere Sicherheit des Staates. 110. Er stellt an und wechselt die Staats-Secretäre, und alle Dienste und Aemter der Regierung, und bestimmt die Pflichten eines jeden derselben. 111. Er correspondirt mit den freunden Mächten. 112. Er erklärt Krieg, schließt Frieden, Verträge, nach dem Art. 95. 113. Er schickt Gesandte, Consuln, Agenten u. s. w. nach den fremden Staaten, und empfängt solche gleicherweise von ihnen. 114. Er kann den Senat außerordentlich zum Zusammenritt oder zur Sitzung versammeln, wenn es die Noth erfordert, und ihn, nach dem Bedarf des Staates, länger als vier Monate beisammen halten. 115. Er sorgt für genaue Vollziehung der Gesetze. 116. Er ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Urtheile der Gerichte vollstreckt werden. 117. Er hat die Pflicht, einen Gesetzantrag über Organisation einer National-Garde zu machen. 118. Der Gubernator hat keinen Zutritt in den Senat, außer beym Beginne und Schlusse der Sessionen. 119. Beym Beginne einer jeden Session spricht er über die auswärtigen Verhältnisse, den innern Zustand des Staates, besonders aber über die Einnahmen und Ausgaben, über den künftigen Bedarf des kommenden Jahres, und die möglichen Verbesserungen der öffentlichen Angelegenheiten. 120. Die Wahl des Gubernators wird durch ein besonderes Gesetz regulirt werden, das von dem Senate dieses Jahres ergehen wird. 121. Die Dauer des Gubernators ist auf sieben Jahre. 122. Der gewählte Gubernator schwört öffentlich vor dem Senate, daß er die Verfassung Griechenlands beschützen und erhalten wolle, nach dem Gubernators-Eide. 123. Der Gubernator bestätigt und publicirt die Gesetze, nach dem Artikel 73. 124. Der Gubernator kann, aus Menschenliebe und aus starken Gründen, die Todesstrafe abändern, nach Berathung mit den Staats-Secretären, auf Empfehlung des Gerichtes. 125. Es ist dem Gubernator und dem Senate absolut verbothen, sich in was immer für einen Vertrag einzulassen, der die Aufhebung der politischen Existenz und Unabhängigkeit der Nation zum Zwecke hätte. — Kapitel VIII. Von den Staats-Secretären. 126. Die vollziehende Gewalt hat Staats-Secretäre: a) Für die auswärtigen Angelegenheiten; b) für das Innere und die Polizei; c) für die Finanzen; d) für den Krieg; e) für die Marine; f) für die Justiz und den Unterricht. 127. Diese publiciren und vollstrecken alle Befehle des Gubernators, und jeder unterfertigt mit, was sich auf seinen Zweig bezieht. 128. Jeder Secretär muß, auf die Aufforderung des Senats, diesem die nöthigen Aufklärungen geben über Gegenstände, die in seinen Zweig einschlagen; nur der für die auswärtigen Angelegenheiten kann die Bekanntmachung von Dingen verschieben, die es gerade nicht rathlich wäre, bekannt zu machen. 129. Sie haben freyen Zutritt zu allen Sitzungen des Senats, und werden angehört, wenn sie das Wort verlangen. 130. Keiner der Staats-Secretäre darf, weder direct noch indirect Theil nehmen an dem Pacht der Staats-einkünfte, bey Strafe des Verlustes seines Dienstes. 131. Die Staats-Secretäre sind verantwortlich, und werden vor dem Senat verklagt, wegen Verrath, Mißbrauch der Staatsgelder, und wegen Unterschrift einer Verordnung, die den Grundgesetzen zuwider läuft. 132. Der Senat hat das Recht, die Anklagen gegen die Staats-Secretäre zu untersuchen; und wenn er durch Stimmenmehrheit die Untersuchung beschloß, so setzt er eine Untersuchungs-Commission nieder, bestehend aus sieben Senatoren, die, nachdem sie vereidigt worden, ihren Präsidenten wählt, und ihre Arbeiten beginnt. Wenn eine Sitzung ist, um den Bericht der Untersuchungs-Commission zu vernehmen, kann der Senat die Untersuchung annehmen oder verwerfen. Nimmt er sie an, so bestimmt er einen Tag, an dem er sich als Gerichtshof constituirte. Der Präsident des obersten Gerichtes präsidiert dem Senate durch die Zeit der Untersuchung; der Senats-Präsident aber und die Voruntersuchungs-Commission nehmen keinen Theil weder an der Anklage, noch am Votiren. Der Präsident vereidigt die Senatoren auf folgenden Eid: „Ihr schwört vor Gott und den Menschen, Aht zu haben auf die Anklage, die vorgelesen werden wird, von dem Präsidenten der Voruntersuchungs-Commission; nicht zu verurtheilen weder die Rechte des Beklagten, noch die der Gesellschaft; euch nicht influenziren zu lassen, weder von persönlichem Hass, noch von Furcht oder Mitleid; zu entscheiden; indem ihr sowohl in die Anklage als in die Vertheidigung des Beklagten eingehet mit jener Unparteilichkeit, die dem gerechten und freyen Manne ziemt.“ Nach der Vereidigung beginnt die Untersuchung,

die nur vom Präsidenten geschieht, und die Vertheidigungen, ohne daß einem der Senatoren erlaubt wäre, dafür oder dagegen zu sprechen; der Präsident oder ein anderer von der Voruntersuchungs-Commission erfüllt die Pflichten des General-Procurators. Die Mehrheit der Stimmen ist hinreichend, um das Verbrechen zu erweisen; die Absehung des Beklagten von seinem Ministerium ist die einzige Strafe, die der Senat verhängen kann; der Beklagte, nachdem er schuldig erwiesen worden, ist als simpler Staatsbürger, der Verfolgung der betreffenden Gerichtsbehörden, und der von den Gesezen auferlegten Strafe unterworfen. — Kapitel IX. Von den Gerichten. 133. Die richterliche Gewalt ist unabhängig von den zwei übrigen in ihren Ausprüchen. 134. Sie richtet nach den geschriebenen Gesezen der Nation. 135. Sie wird durch die Gerichte im Rahmen der Nation ausgeübt. 136. Drey Arten Gerichte sind in Griechenland angenommen: a) Friedens-Gerichte; b) Landgerichte; c) Obergerichte. Außer diesen ist noch ein oberstes oder Cassationsgericht niedergesezt, das im Sitze der Regierung sich befindet. 137. Es sollen auch Geschwornen-Gerichte eingeführt werden; der Senat soll durch ein besonderes Gesez dafür sorgen, sie zu organisiren. 138. Gerichtliche Commissionen oder außerordentliche Tribünale sind in der Folge verboten. 139. Es ist den Griechen erlaubt, sich durch appellable und inappellable Schiedsrichter richten zu lassen. 140. Die Prozesse werden öffentlich verhandelt, außer wenn die Definitivkeit dem Anstande zuwider läuft; und darüber muß das Gericht entscheiden. 141. Die Urtheilssprüche der Gerichte erfolgen immer öffentlich. 142. Bis dahin, daß die Codices nach dem Artikel 99. publicirt werden, sind die byzantinischen Geseze, die von der zweyten National-Versammlung veranstaltete Sammlung der Criminal-Geseze, und die von der griechischen Regierung bekannt gemachten Geseze in Kraft; in Handelsachen hat die französische Handels-Gesezgebung, Gesezskraft. 143. Die vorliegenden constitutionellen Geseze gehen allen übrigen vor, und die von dem (jetzigen) griechischen Staate erlassenen Geseze gehen den ältern vor. 144. Die Richter sind verantwortlich für Betrug, Bestechung, Parteilichkeit, und die Verbrechen, die das Gesez über Organisation der Gerichte auseinandersetzt. 145. Die niederen Gerichte sind verantwortlich den höhern, und das oberste dem Senate. 146. Das Gesez über Organisation

der Gerichte, unter Nr. 13 des Gesezorder ist in Kraft. Nach demselben werden die Gerichte bestellt werden. Der Senat wird im Verlauf dieses Jahres eine Commission niedersenden, die dieses Gesez überarbeiten und es dann seinem Urtheile vorlegen wird. (Ost. V.)

Fremden-Anzeige.

Angelommen den 7. September 1827.

Herr Joseph Preinitzsch, Handlungsagent, von Wien nach Triest. — Hr. Joseph Plank, Dr. und Professor der Medicin und Thierarzney. Kunde, von Salzburg nach Triest. — Hr. Thomas Brown, Edelmann von Wien nach Triest. — Hr. Stanislaus Graf v. Choloniowsky, kaiserl. russischer Hofkammerjunker und Güterbesizer, von Wien nach Triest. — Hr. Heinrich Graf v. Grobolsky, Sohn des Hrn. Michael Grafen v. Grobolsky, Güterbesizers, von Wien nach Triest. — Hr. Theophil v. Obnisky, Güterbesizer, von Mailand nach Wien.

Courb vom 7. September 1827.

Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C.M.)	91 7/8	Mittelpreis.
detto detto zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	46	
Verloste Obligation. Hofkammer-Obligation. d. Zwangs.	305 v. H.	} 91 3/4
Darlehens in Krain u. Aera.	304 1/2 v. H.	
rials-Obligat. der Stände v. Tyrol	304 v. H.	
	303 1/2 v. H.	—
Darl. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in C.M.)	141 1/2	
Wien. Städte-Banco-Obl. zu 2 v. H. (in C.M.)	36 1/2	
Obligation der allgem. und Ungar. Hofkammer	zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	45 3/8
detto detto	zu 2 v. H. (in C.M.)	36 3/10
detto detto	zu 2 3/4 v. H. (in C.M.)	31 3/4
	(Ararial) (Domell.)	
	(C.M.) (C.M.)	
Obligationen der Stände v. Oesterreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schleßen, Steyermark, Kärnten, Krain und Görz.	305 v. H.	—
	302 1/2 v. H.	45 1/8 25
	302 1/4 v. H.	—
	302 v. H.	36 1/20
	301 3/4 v. H.	—
Wien. Oberf. Amts-Disq. u 2 v. H.	36 1/10 C.M.	
Bank-Actien pr. Städ 1079 1/2 in Conv. Münze.		

Wasserstand des Raibach-Flusses am Pegel der gemauerten Canalbrücke bey Sperrung der Wehr:

Den 13. Septem.: 2 Schuh 0 Zoll 0 Linien ober der Schleusenbettung.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 1044. (1)

K u n d m a c h u n g.

Nr. 19670.

Es wird bekannt gemacht, daß am 20. Sept. laufenden Jahrs um 10 Uhr Vormittags im Saale des Triester Stadtmagistrats, eine öffentliche Versteigerung der Lieferung des, im Laufe eines Jahres für die in der sub A angehängten Uebersicht genannten l. f. Behörden und Aemter nöthigen Brennholzes abgehalten werden wird. — Die Bedingungen unter welchen die genannte Lieferung mit dem mindest Fordernden abgeschlossen werden wird, sind folgende: 1. Der Unternehmer übernimmt die genannte Lieferung, welche die bepläufige Quantität von 1217 2/3 Klafter Wiener Maaß hartes Brennholz, und auf die Anzahl von 21,000 Bündeln (fassetti) weiches Holz beträgt. — 2. Jede Klafter Wiener Maaß welche enge geschichtet seyn muß, ist in der Dimension von sechs Fuß, zu zwölf Zoll Höhe, und eben so viel Länge angenommen. — 3. Die Lieferung von dem altes Holz aus Vertiefungen ausgeschlossen ist, muß aus gut ausgetrocknetem Eichenholze ohne Aeste von der gewöhnlichen Länge von ungefähr fünfzehn Wiener Zoll, und die Bündeln aus weichem Holze von der gewöhnlichen Dicke und Länge, alles dieses den Mustern gemäß, welche bey der Versteigerung vorgewiesen, und mit dem Siegel der Commission und des Erstehers bezeichnet werden, bestehen. 4. Die Uebergabe des Holzes muß während der Dauer des Lieferungs = Contractes, unverzüglich auf das Begehren jeder der einzelnen Behörden und Aemter die in der genannten Uebersicht benannt sind, und zwar längstens drey Tage nach erhaltenem Auftrage dazu, in der Menge geschehen, welche jedesmahl begehrt wird. — 5. Dem Unternehmer liegt es ob, die Uebergabe der angeordneten Quantität, bis in die der requirirenden Behörde oder Aemte gehörige Holzlage zu bewerkstelligen, und zwar gegen alle Messungs-, Fuhrs-, und Schichtungs-Auslagen auf seine Rechnung. — 6. Sollte es während der Dauer der Unternehmung geschehen, daß, aus was immer für Ursache eine größere Menge als in der Uebersicht sub A aufgeführt ist, begehrt würde, so hat der Pächter solche zu liefern, ohne dafür einen den Versteigerungspreis übersteigenden Betrag fordern zu können, so wie er auch keine was immer für eine Entschädigung wird ansprechen können, wenn der Bedarf die in der öfters genannten Uebersicht angenommene Menge nicht erreichen sollte. — 7. Sollte der Pächter eine dieser Bedingungen nicht erfüllen, so wird er des Rechtes zur weitem Lieferung verlustig angesehen; und es wird ganz auf seine Gefahr und Kosten, bis zu Ende der Pachtzeit für die weitere Lieferung gesorgt werden. — 8. Der Fiscalpreis ist auf vier Gulden dreyßig Kreuzer (4 fl. 30 kr.) für jede Klafter Wiener Maaß Brennholz, und auf 7 Gulden (7 fl.) für jedes tausend Bündeln (fassetti) festgesetzt. — 9. Am Ende eines jeden Monats wird der Ersteher dieser kaiserl. königl. Landesstelle, die Rechnung seiner kontraktmäßigen Forderungen, welche gehörig mit den Aufträgen und den Quittungen der betreffenden Aemter versehen seyn muß überreichen, damit nach ordentlich geschehener Prüfung die Anweisung der Auszahlung bey den betreffenden Cassen erfolgen könne. — 10. Die Dauer des Contractes ist auf ein Jahr festgesetzt, welches mit 15. October 1827 anfängt, und bis 15. October 1828 dauert. — 11. Es wird Niemand zu einem Anbothe bey der Feilbiethung zugelassen, der nicht vorher zu Handen der Commission den zehnten Theil des Fiscalpreises, nämlich die Summe von Fünfhundert fünfzig Gulden als Kaution erlegt haben wird, welche nach geschlossenem Protokoll allen Mitbiethern zurückgestellt werden wird, mit Ausnahme des Erstehers, welcher die Kaution in barem Gelde mit einer gesetzlich annehmbaren Hypothek vertauschen kann. — 12. Das Feilbiethungs-Protokoll wird die verbindende Kraft für den Ersteher in dem Augenblicke des von ihm bey der öffentlichen Feilbiethung geschehenen Anbothes erhalten; die Landesstelle hingegen wird erst nach erhaltener höherer Bewilligung daran gebunden seyn, und nach geschehener Bewilligung wird dasselbe die Stelle eines förmlichen Contractes vertreten, und es wird

davon dem Pächter eine beglaubigte Abschrift auf klassenmäßigen Stempel eingehändigt werden, welcher Stempel, so wie jeder andere Stempel für die Quittungen der gegebenen Zahlungen oder andern Einlangen dem Unternehmer zur Last fällt. — Gegenwärtige Bedingungen, so wie die Muster des Holzes und der Bündel werden vor der Feilbietung im Amte des Gubernial-Expedits in den gewöhnlichen Amtsstunden vorgewiesen werden. — Vom kaiserlichen königlichen kustenländischen Gubernium. Triest am 11. August 1827.

P R O S P E T T O

N. Progressivo	Denominazione degli C. R. Dicasteri ed Uffizj.	Quantità approssimativa della legna occorrenti		Prezzo fiscale per		Importo approssimativo della fornitura.
		Legna sorte di Rovere	Legna da fascetti	ogni Klafter di Vienna	ogni migliajo di fascetti	
		Klafter di Vienna	Numero			
1	I. R. Governo	135	5400			
2	— Direzione di Polizia	40	1600			
3	— Direttore di dto.	32	"			
4	— Commissione Provinciale per la rettificazione del Censo	40	"			
5	— Tribunale Civico Provinciale e Criminale	60	"			
6	— Casa d' Inquisizione in Trieste	52	"			
7	— detta dta. in Rovigno	26 5/6				
8	— Uffizio di Revisione de' libri	7	800			
9	— Ispizione Demaniale	53	1000			
10	— Procura Camerale	36 2/3	1000			
11	— Ufficio Provinciale delle Tasse	16 2/3	600			
12	— Tesoreria Camerale	23 1/3	800			
13	— Tribunale mercantile	43 1/3	1600			
14	— Pretura	23 1/3	"			
15	— Direzione delle Fabbriche	49 1/6	2200			
16	— Contabilità provinciale e di Stato	95	2000			
17	Osped. Civile e stabilimenti erar. di pubblica beneficenza	327 2/3	"			
18	I. R. Magistrato politico economico	60	2000			
19	— Ispezione delle Civiche fabbriche	15	1000			
20	— Cassa Civica	10	1000			
21	— Uffizio di quartieri e vetture militari	6	"			
22	— Guardia Civica	14	"			
23	— Prigioni Civiche	25	"			
24	Custodi delle Machine da spenger gl' incendi	8	"			
25	I. R. Magistrato Centrale di Sanità compresi ambidue i Lazzaretti ed il Casino deli arrivi	36 2/3	"			
	Somma (Klafter	1217 2/3		4 30	"	5479 30
	(Fascetti	—	11000	"	7	147